

Zwei Schulrechtsfragen, besonders an die Hessen

Beitrag von „Meike.“ vom 27. Dezember 2008 22:59

Zitat

Original von Maria Leticia

Hallo,

1. Ich hätte gerne gewusst, ob alle das Schulrecht betreffenden Erlasse veröffentlichtungspflichtig sind und wenn ja, wo sie veröffentlicht werden.

Ja, im Amtsblatt. Oder hier:

http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Intern...05eb34487002587

Zitat

2. Kann mir jemand sagen, ob es einen separaten Erlass zur individuellen Förderung/Förderplänen gibt? (Betrifft Hessen).

Ich weiß, dass es da was gibt, hab ihn aber gerade nicht parat ... aber da könntest du bei obigem link fündig werden.

Ich hab auf Anhieb nur den für den Förderplan bei Nichtversetzung gefunden, weitere Regelungen beim Nachteilsausgleich etc..

ZWEITER TEIL

Versetzungen und Wiederholungen

§ 10

Allgemeine Grundsätze

((...))

(4) Im Falle der Nichtversetzung ist ein individueller Förderplan für die Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Entscheidung über die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen zusätzlicher, eigens hierfür durchgeföhrter, schriftlicher oder mündlicher Prüfungen oder Tests abhängig gemacht werden. Die Regelungen zur nachträglichen Versetzung in § 15 bleiben unberührt.

Zitat

3. Wie steht es eigentlich mit der Ausgestaltung vorhandener Rechtsvorschriften (in diesem Fall: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) durch die Schule d.h. Gesamtkonferenz oder Fachkonferenzen? Konkretes Beispiel: Seit 2005 gibt es in diesem Erlass keine vorgeschriebene Vergleichsarbeit in der Jahrgangsstufe 10 mehr. Kann eine Schule hier beschließen, dass diese doch geschrieben werden muß?

Ja, den Umgang mit Klausuren kann eine Konferenz beschließen, wenn sie nicht einem Erlass oder einer Verordnung widerspricht.